

Bauern auf hochgelegenen Gütern, die gut wirthschaften und vielleicht auch schon künstlich gedüngt haben und die uns sagen können, wie viel Sester Kernen (Spelz) oder Roggen etc. man auf einem sonst geeigneten Boden in einer Höhenlage von circa 2500 bis 3000 Fuss erfahrungsmässig in mittelguten Jahrgängen erwarten dürfe.

Da hier noch statistische Forscherarbeit in Hülle und Fülle zu thun, also auf dem Gebiete der bisher bei uns etwas stark vernachlässigten Agrikulturstatistik, so möchten wir hiemit den Wink gegeben haben, indem wir zunächst den Zweck zeigten, auf den wir hinielten.

Einstweilen halten wir dafür — wir werden durch eigene Beobachtungen und Mittheilungen wie von tander-vertrauter Seite aus vielen Kantonen der Schweiz in unserer Ansicht bestärkt — *die schweiz. Land- (und Alp-) Wirthschaft habe noch nicht das Höchste erreicht, was Natur und Geschäftspraxis zu erreichen gestatten, dass wir vielmehr bei intelligenterer und regerer Bethätigung in Sachen noch beträchtlich grösseren Gewinn ziehen könnten.*

Wäre dem nicht so, so könnte man die Existenz und

die Bestrebungen der landwirthschaftlichen Zeitungen und Vereine nicht begreifen, die alle von der Nothwendigkeit eines *Fortschrittes* in der landwirthschaftlichen Produktion erfüllt sind.

Darum immer vorwärts, wir sind noch lange nicht am Ende der Dinge, wir wollen vielmehr erst recht anfangen. Als aufrichtiger Freund der Landwirthschaft und der Bauersame rathen wir, nichts zu versäumen, um möglichst bald würdig an der Seite unserer Industrie, die, weltbekannt, mit Recht der Stolz des Schweizerlandes genannt wird, einher schreiten zu können. Zu diesem Ziele führt aber die Bildung, die Unterrichtung, die Schule. Schrecken wir vor keinem Opfer für dieselbe zurück, denn sie allein ist es, welche unsere edelsten und wirksamsten, unsere *geistigen* Güter mehren kann. *Und wenn etwas geeignet ist, die von uns Allen so heiss geliebte Freiheit aus dem Strudel kommender Weltereignisse zu retten, dann wird es nicht unsere Tapferkeit, noch weniger unsere Dummheit, sondern einzig unsere geistige und moralische Ueberlegenheit sein.*

Die Finanzverwaltung des Kantons Unterwalden ob dem Wald im Amtsjahre 1873/74.

Von J. D.

I. Organisation der Verwaltung.

Die unmittelbare Besorgung des Finanzhaushaltes ist in folgende sechs separate Verwaltungen ausgeschieden: 1) Landsäckelverwaltung («Landsäckelmeister»), 2) Salzdirektion, 3) Zeughausverwaltung («Zeugherr»), 4) Kollegi- und Schulfondverwaltung, 5) Spitalverwaltung, 6) Diözesanfondverwaltung. Der Landsäckelmeister wird aus den Mitgliedern des Regierungsrathes jeweilen von der Landsgemeinde, die übrigen Verwalter werden vom Kantonsrathe gewählt.

Die speziellen Finanzgebiete der genannten Verwaltungen sind im Wesentlichen folgende:

1. Der Landsäckelmeister vereinnahmt hauptsächlich die Zinsen der Landsäckelkapitalien, die eidg. Zoll- und Postentschädigung, Geldstrafen und Rechtskosten, die Verdienste der Sträflinge, die Niederlassungs-, Aufenthalts- und Patentgebühren, Pachtzinse etc., dann die nach Erforderniss nothwendigen Zuschüsse der Salzdirektion. — Ausgaben hat derselbe namentlich zu bestreiten: jene für die allgemeine Verwaltung (Besoldungen u. dgl.), das Justiz- und Polizeiwesen (incl. Strafanstalt), den Unterhalt der Kapuziner, Strassen- und Hochbauten (letztere mit Ausnahme des Kantonsspitals, des Kollegiums und der Militärbäude).

2. Die Salzdirektion besorgt die Verwaltung des Salzmonopols, hat dagegen die Landsäckel-, Zeughaus, Kollegi- und Schulfondverwaltung mit den erforderlichen Zuschüssen zu speisen und besorgt direkt die Ausgaben für die Viehprämien, sowie der Verzinsung der Staatsanleihen; als besondere Zweige sind ihr überdies zugeschrieben: die finanzielle Verwaltung des Stempelpapieres (dasselbe besteht bloss für Hypothekurkunden) und des kantonalen Schulbücherverkaufs.

3. Die Zeughausverwaltung besorgt sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Militärwesen (nicht etwa, wie man aus der Benennung folgern könnte, bloss jene für das Materielle). — Die hauptsächlichsten Einnahmen bestehen in dem ihr speziell zugewiesenen Ertrage des Ohmgeldes, den Militärtaxen, dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, den Vergütungen des eidgenössischen Kriegskommissariates und den Zuschüssen der Salzverwaltung.

4. Die Kollegi- und Schulfondverwaltung trägt sämtliche Ausgaben für die Kantonsschule («Kollegium»), sowie die kantonalen für das Volksschulwesen. — Einnahmen: die Zinsen der beiden Spezialfonds (Kollegifond und Schulfond), die Schulgelder der Kantonsschüler und die Zuschüsse der Salzverwaltung.

5. Die Spitalverwaltung besorgt die gesammte Oekonomie des Kantonsspitals (Kranken- und Armenanstalt). Einnahmen: Fondzinse und Kostgelder. Ferner lastet auf dieser Verwaltung der Unterhalt der noch vorhandenen wenigen Tolerirten.

6. Die Diözesanfondverwaltung bestreitet aus den Zinsen ihres Spezialfondes die gesetzlich normirten Stipendien für Priesteramtskandidaten, das bischöfliche Tafelgeld, sowie allfällige besondere kirchliche Ausgaben.

Weniger in Folge genauer Reglemente, als der hergebrachten Uebung besitzen die einzelnen Verwalter innert ihrem Gebiete und selbst innert den Grenzen ihres Jahresbudget meist eine sehr beschränkte diskretionäre Kompetenz. Fast alle auch nur etwas bedeutendern finanziellen Geschäfte passiren noch eine spezielle Berathung und Genehmigung des Regierungsrathes, welcher letzterer hinwieder selbstverständlich an das alljährlich vom Kantonsrath festgestellte Budget gehalten ist (dasselbe wurde durch die Verfassung von 1850 zuerst vorgeschrieben, wirklich eingeführt jedoch erst 1864); seit der Verfassungsrevision vom 27. Oktober 1867 ist sogar die Beschlussfassung über Strassen- und Hochbauten, schon wenn deren Gesamtsumme Fr. 10,000 übersteigt, der Landsgemeinde vorbehalten; für Dekretirung von Staatssteuern (bisher noch unbekannt), sowie von Staatsanleihen ist Letzteres selbstverständlich. — Behufs Genehmigung haben die sämmtlichen Rechnungen, von den bezüglichen Belegen begleitet und nach Vorprüfung durch eine Kommission, jährlich die Vorlage an den Kantonsrath zu passiren. Von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung ist dann nach Verfassungsvorschrift auch der Landsgemeinde Kenntniss zu geben; diess geschieht jedoch bloss durch einen summarischen mündlichen Rapport, während dann eine detaillirtere Zusammenstellung sämmtlicher Verwaltungen (nach dem unten folgenden Schema) mit dem resultirenden Vermögensetat später, mit dem nächstjährigen Budget, als Beilage des Amtsblattes veröffentlicht wird. Ein Rechenschaftsbericht, der allerdings erst eine detaillirtere und genügendere Einsicht zu gewähren vermag, wurde zuerst durch die Verfassung von 1867 und auch da nur für je vier Jahre eingeführt, erschien also bisan bloss einmal, 1873 für die Jahre 1868 bis 1872.

Als meist noch den Landsgemeindekantonen gehörige Eigenthümlichkeit erwähnen wir endlich, dass das Rechnungsjahr der Finanzverwaltung — mit Ausnahme der Salzdirektion — keineswegs mit dem Kalenderjahr, sondern wie die Dauer der Beamtungen, mit der Landsgemeinde, also Ende April, zusammenfällt, doch, namentlich bei einzelnen Verwaltungen, auch das nicht genau, sondern zwischen Jahresanfang und Landsgemeinde vielfach unbestimmt und ungleich, wodurch eine einheitliche Zusammenstellung der «Staatsrechnung», sowie die Ver-

gleichung verschiedener Jahresresultate allerdings schwieriger und ungenauer wird (die Datirung des jährlichen «Vermögensbestandes» auf «1. Mai» ist eben auch eine solche Ungenauigkeit).

II. Vermögensbestand des Kantons Unterwalden ob dem Wald auf 1. Mai 1874 (verglichen mit jenem von 1873).

Aktiven.	1874		1873	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
A. Kapitalien:				
1) Des Landsäckels . .	124,589.	43	124,914.	31
2) Des Spitals	126,983.	91	126,070.	57
3) Des Kollegiumfondes	35,662.	60	35,626.	80
4) Des Schulfondes . .	21,876.	16	21,031.	89
5) Des Irrenfondes . .	5,806.	43	5,105.	57
6) Des Diozesanfondes .	27,154.	01	26,944.	40
7) Centralbahnnobligationen	5,000.	—	5,000.	—
	<u>347,072.</u>	<u>54</u>	<u>344,693.</u>	<u>54</u>
B. Ausstehende Zinsen:				
1) Des Landsäckels . .	12,443.	03	12,491.	44
2) Des Spitals	12,478.	40	12,492.	56
3) Des Kollegiumfondes	3,533.	82	3,562.	38
4) Des Schulfondes . .	1,626.	22	1,591.	94
5) Des Diozesanfondes .	1,076.	85	1,076.	85
	<u>31,158.</u>	<u>32</u>	<u>31,215.</u>	<u>17</u>
C. Kassa:				
1) Im Archiv:				
a. an Kurrentgeld . .	4,184.	87	4,184.	87
b. an Medaillons . .	3,971.	73	3,971.	73
2) In der Bank in Luzern	20,000.	—	20,000.	—
3) Beim Salzdirektor . .	12,908.	80	18,951.	01
4) Bei der Zeughausverwaltung	1,348.	52	905.	45
5) Bei der Diozesanfondverwaltung	19.	20	—	—
	<u>42,433.</u>	<u>12</u>	<u>48,013.</u>	<u>06</u>
D. Ausstehende Forderungen:				
1) Laufende Ansprachen des Landsäckels . .	217.	86	—	—
2) Geldbussen & Strafkosten	3,500.	—	2,500.	—
3) An der Dorfschaft Sarnen	—	—	2,000.	—
	<u>3,717.</u>	<u>86</u>	<u>4,500.</u>	<u>—</u>
E. Betriebskapital der Salzdirektion:				
Salzvorrath	3,500.	—	4,000.	—

F. Immobilien:

a. Zinstragende:

1) Eine Fahrrechtsame in Alpnach nach Abzug der Hypotheken	958. 57	958. 57
2) Verschiedene Landparzellen des Landsäckels längs der Strassen u. dgl. . .	1,250. —	1,400. —
3) Dem Spital gehörige Landstücke	6,600. —	6,600. —
4) Dem Spital gehörige Waldungen	11,500. —	11,500. —
	<hr/>	<hr/>
	20,308. 57	20,458. 57

b. Nicht zinstragende:

15 Staatsgebäude (s. u.)	218,000. —	218,000. —
	<hr/>	<hr/>
	218,000. —	218,000. —

G. Mobilien:

1) Des Zeughauses . .	85,000. —	85,000. —
2) Des Rathhauses . .	7,000. —	7,000. —
3) Des Spitals und der Strafanstalt	17,500. —	17,500. —
4) Strassenwerkzeug .	1,200. —	1,200. —
	<hr/>	<hr/>
	110,700. —	110,700. —

Passiven:

	1874	1873
	Fr.	Fr.
1) Anleihen bei H.-L. in W.	20,000. —	20,000. —
2) Anleihen bei M. in A.	50,000. —	30,500. —
3) Defizit der Kollegi- und Schulfondverwaltung .	445. 83	980. 44
4) Defizit der Diözesanfondverwaltung	— —	222. 67
5) Defizit der Landsäckelverwaltung	6,024. 50	6,207. 46
6) Defizit der Spitalverwaltung	1,814. 79	994. 23
7) Ausstehendes wegen Strassenbauten	1,111. 05	— —
	<hr/>	<hr/>
	79,396. 17	58,904. 80

Bilanz.

Aktiven unter A—F a (verwendbares Vermögen) . .	448,190. 41	452,880. 34
Passiven	79,396. 17	58,904. 80
Reines Vermögen*) . . .	368,794. 24	393,975. 54
Vermögensverminderung v. 1873 auf 1874	25,181. 30	— —
	<hr/>	<hr/>
	393,975. 54	393,975. 54

*) Von dem Gesamtvermögen sind jedoch der Spital-Kollegi-Schulfond für gesonderte öffentliche Zwecke bestimmt.

Bemerkungen.

Aktiven. A. Kapitalien. 1) Des Landsäckels. Dieselben, ausschliesslich Hypotheken, bilden den allgemeinen Landesfond. Die kleine Verminderung seit 1873 erklärt sich durch Austauschungen und Changements, wie sie bei einem solchen Kapitalstocke immer vorkommen. (1850 betragen selbe Fr. 120,203. 40). 2) Des Spitals, ein Spezialfond zu den Zwecken des 1854 aus dem frühern «Spital» und dem «Armenhaus» oder «Siechenhaus» zu Einer Anstalt vereinigten Kantonsspitals, kantonale Kranken- und Armenanstalt, und aus den früher ebenfalls getrennten Fonds dieser zwei Anstalten gebildet. (1850 betragen selbe Fr. 110,044.)

3) Kollegifond. Spezialfond der Kantonsschule. Ueber dessen gleichzeitig mit dem ersten Bau des Kollegiums (1730—1740) entstandene Gründung, siehe P. Martin Kiem, «Geschichte des Kollegiums in Sarnen», im Programme des Gymnasiums 1867 (1850 betrug er Fr. 34,029. 60).

4) Schulfond; seiner Zeit von der Regierung als «weltliches Stipendium» zur Unterstützung staatswissenschaftlicher Studien gegründet, wurde derselbe später zur Unterstützung des Volksschulwesens bestimmt. Derselbe wird (seit 1865) durch jährliche Fondirung eines Dritttheils der Wirthschaftstaxen geüffnet (die andern zwei Dritttheile fallen zu gleichem Zwecke an die resp. Gemeindeschulfonds). 1850 betrug derselbe Fr. 12,713. 20. 5) Irrenfond. Durch Beschluss des Landrathes vom 14. April 1866 wurde bestimmt, dass in Betracht der immer dringender werdenden Gründung eines Irrenhauses jährlich aus der Rechnung des Spitals Fr. 1000 zu einem Irrenfond angelegt werden sollen; seit 1869 wurde jedoch diese jährliche Anlage auf Fr. 500 reduziert. 6) Diözesanfond; hauptsächlich aus dem seiner Zeit auf Obwalden entfallenen Antheile des Vermögens des aufgelösten Bisthums Konstanz bestehend, wird derselbe diesem Ursprunge entsprechend als ein Spezialfond für kirchliche Zwecke betrachtet. Laut Landrathsbeschluss vom 6. August 1864 sollen behufs dessen Aeuffnung ebenfalls jährlich aus seinem eigenen Zinserträgniss Fr. 500 als Kapital angelegt werden. (1850 betrug derselbe Fr. 21,537). 7) Centralbahnobligationen. Aus den in Folge der bekannten «Sonderbundsabrechnung» vom Kanton Luzern auch an Obwalden geleisteten Rückzahlungen herrührend, bildet derselbe einen je mit der Einlösung der einzelnen Obligationen verwendbaren Vermögenstheil des Landsäckels.

B. Ausstehende Zinsen. Soweit die einzelnen Fonds aus obwaldner'schen Hypotheken bestehen, stehen, der dortigen Zahlungsweise gemäss, gewöhnlich zwei verfallene Jahreszinsen aus. Der Diözesanfond, grösstentheils als persönliche Obligation angelegt, besitzt hievon nur einen anstehenden Zins.

C. Kassa. 1) Im Archiv. Es scheint dies das letzte kleine Residuum des frühern «Schatzes» zu sein, erfrent

sich jedoch ersichtlich nicht mehr des Schutzes des frühern auf diesen bezüglichen «Schatzartikels» (= Gesetz über dessen Verwendung resp. Unantastbarkeit, (siehe dessen interessanten Inhalt in Blumers Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie. II, 306). 3—5. Es sind dies die Rechnungssaldi des letzten Jahres.

D. Ausstehende Forderungen. 2) Geldbussen und Rechtskosten. Dieser angegebene Betrag ist bloss der für das nächste Jahr als liquidirbar erachtete Theil, während dem die Totalsumme der gebuchten Strafschulden ungleich höher ist; so betrogen selbe den 1. Mai 1872 Fr. 14,866. 52.

E. Betriebskapital der Salzdirektion. Es ist dies der approximirte Werth des auf 1. Jänner 1874 vorhandenen Salzvorrathes.

F. Immobilien. 1) Fahrrechtsame in Alpnach. Es ist dies ein, der sonst in Privatbesitz befindlichen, Antheile an dem, seit Jahrhunderten bestandenen Monopole der Personen- und Waarenbeförderung über den Vierwaldstättersee, das allerdings nunmehr — in Folge der jetzigen Dampfschiffahrt, sowie der Strassenanlage längs dem See — nicht nur dem faktischen, sondern durch den Einfluss des Bundesrechtes über den freien Verkehr, auch dem rechtlichen Untergange entgegengehen wird.

3) und 4) Dem Spital gehörende Landstücke und Waldungen; erstere zwei für die Oekonomie des Spitals benutzte Ackergrundstücke.

b. Nichtzinstragende. Die 15 Staatsgebäude werden detaillirt folgendermassen taxirt. Das Rathhaus

Fr. 50,000; das Zeughaus Fr. 10,000; die Kaserne Fr. 12,000; das Salzmagazin Fr. 2000; die Sust in Alpnach Fr. 15,000; die Sust im Seefeld Fr. 1000; die Sust in Diechtensmatt Fr. 1000; der «Schatzthurm» Fr. 3000 (in selbem wurde früher der Staatsschatz aufbewahrt, daher der Name; er diente damals zugleich als Gefängnis- und Torturlokal, daher auch der Name «Hexenthurm»; jetzt enthält derselbe einen Theil des Staatsarchivs); der Pulverthurm Fr. 2000; das zur Zeit vom Scharfrichter benutzte Haus und Land Fr. 15,000; die Strafanstalt Fr. 30,000; der Spital Fr. 45,000; das Kollegium Franken 30,000; das Schützenhaus auf dem Landenberg (Miteigenthum mit der Schützengesellschaft der Ortschaft Sarnen) Fr. 2000; der Wachthurm in Stansstad, zu zwei Dritttheilen, — ohne Werthanschlag (zu $\frac{1}{3}$ gehört derselbe dem Kanton Nidwalden, auf dessen Territorium derselbe auch steht). Nicht aufgeführt erscheint hier das sonst auch dem Kantone gehörende Kapuzinerkloster).

G. Mobilien. Dieselben werden im Vermögensetat seit Jahren immer zu gleichem Werthe angegeben, doch wird man annehmen dürfen, dass namentlich jene des Zeughauses in Folge der neuern Anschaffungen und Ergänzungen eine nicht unwesentliche Wertherhöhung aufweisen würden.

Passiven. Anleihen: Das erste mit Fr. 30,000 anlässlich des Brünigstrassenbaues kontrahirt, wovon jedoch später Fr. 10,000 rückbezahlt wurden; das zweite datirt von 1872 und 1873 und wurde durch den Strassenbau nach Engelberg veranlasst; beide zu $4\frac{1}{2}$ % verzinslich

III. Staatsrechnung von 1873/1874.

A. Einnahmen.

I. An Zinsen.

1) Des Landsäckels	Fr. 6,245. 71
2) Des Spitals	> 6,194. 79
3) Des Kollegiumfondes	> 1,781. 19
4) Des Schulfondes	> 795. 97
5) Des Diözesanfondes	> 1,076. 85
6) Von Centralbahnobligationen	> 250. —
	<hr/>
	Fr. 16,344. 51

II. An Regalien.

1) Aus der Salzkassa	Fr. 31,128. 94
2) Eidgenössische Zollentschädigung	> 7,220. 53
3) Eidgenössische Postentschädigung	> 194. 84
	<hr/>
	Fr. 38,544. 31

III. An indirekten Steuern.

1) Ertrag des Ohmgeldes	Fr. 20,949. 39
2) > der Markt- und Hausirpatente	> 1,051. 55
	<hr/>
	Fr. 22,000. 94

IV. *Justiz- und Polizeiwesen.*

1) An Bussen- & Rechtskosten	Fr. 7,090. 29	
2) Verdienst der weiblichen Sträflinge	> 447. 22	
3) Beiträge der Gemeinden an die Landjäger	> 2,010. —	
4) Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren	> 403. 88	
5) Strafen von der Polizeidirektion und Verschiedenes	> 190. 05	
	<hr/>	Fr. 10,141. 44

V. *Militärverwaltung.*

1) An Militärtaxen	Fr. 2,451. 37	
2) Vergütungen vom eidgenössischen Kriegskommissariate	> 774. 90	
3) Für an Milizen verkaufte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	> 1,583. 35	
4) Aus dem Zeughaus verkauftes altes Material und Munition	> 687. 55	
	<hr/>	Fr. 5,497. 17

VI. *Spitalverwaltung.*

An Kostgeldern der Insassen	Fr. 13,428. 12	
	<hr/>	Fr. 13,428. 12

VII. *An Pachtzinsen.*

Dampfschiffbrücke, Sust in Alpnacht, Schlachthaus u. dgl.	Fr. 1,754. 01	
	<hr/>	Fr. 1,754. 01

VIII. *Verschiedene Einnahmen.*

1) Der Salzdirektion	Fr. 1,856. 45	
2) Des Landsäckels	> 729. 26	
3) Des Spitals	> 1,047. 47	
4) Der Kollegiverwaltung	> 1,443. 78	
5) Tanz- und Wirthschaftsgebühren	> 624. 95	
	<hr/>	Fr. 5,701. 91

IX. *Letztjährige Rechnungssaldi:*

Der Zeughausverwaltung	Fr. 905. 45	
	<hr/>	Fr. 905. 45

X. *Ausserordentliche Einnahmen.*

1) Des Spitals Restitution von unterstützten Tolerirten	Fr. 1,457. 58	
2) Des Landsäckels: rückbezahlte Kapitalien	> 785. 60	
3) Von der Dorfschaft Sarnen: Beitrag an die Neubepflasterung des Dorfplatzes	> 2,089. 54	
4) Von der Gemeinde und vom Kloster Engelberg: Beitrag an den Neubau der Engelbergerstrasse	> 13,457. 59	
5) Staatsanleihen	> 19,500. —	> 37,308. 31

Total der Einnahmen: Fr. 151,626. 17

B. *Ausgaben.*I. *Allgemeine Landesverwaltung.*

1) An der Landsgemeinde	Fr. 364. 90	
2) Gehalt des Landammanns	> 400. —	
3) Sitzungsgelder des Kantons- und Regierungsrathes	> 1,681. —	
4) Sitzungsgelder der Kommissionen	> 1,144. 15	
5) Gehalte der verschiedenen Verwalter	> 2,410. —	
6) Gehalte der Landschreiber und Kanzlisten	> 5,521. 50	
7) Gehalt des Landweibels	> 500. —	
8) Beiträge an die Besoldung der Gemeindeweibel	> 1,142. 55	
9) Taggelder des Ständerathmitgliedes	> 1,260. —	
10) Beheizung des Rathhauses	> 235. 70	
11) Kanzleibedürfnisse und Druckkosten	> 281. 40	
	<hr/>	Fr. 14,941. 20

II. *Justiz- und Polizeiwesen:*

1) Für Untersuchungsverhöre und den Staatsanwalt	Fr. 1,013. —	
2) Sitzungsgelder der Strafgerichte	> 482. 50	
3) Polizeidirektion	> 296. 42	
4) Kost der Untersuchungsgefangenen	> 920. 10	
5) Die Kosten der Strafanstalt	> 7,432. 53	
6) Besoldung und Bekleidung der Landjäger	> 3,027. 80	
7) Transportgebühren und Verschiedenes	> 887. —	
		Fr. 14,059. 35

III. *Kirchenwesen.*

1) Landeswallfahrten und Beiträge an kirchliche Feste	Fr. 378. —	
2) An den Unterhalt der Kapuziner	> 1,264. 68	
3) Stipendien von Priesteramtskandidaten	> 230. —	
4) Beitrag an das bischöfliche Tafelgeld	> 342. 85	
5) Guthaben des Diözesanfondverwalters mit Zins	> 233. 80	
		Fr. 2,449. 33

IV. *Erziehungswesen.*

1) Gratifikation an die Professoren der Kantonsschule; Lehrmittel und Druckkosten derselben	Fr. 4,438. —	
2) Beheizung des Kollegiums	> 644. 15	
3) Beiträge an die Gemeindeprimarschulen	> 1,500. —	
4) Stipendien für Lehramtskandidaten	> 300. —	
5) Honoranz des Schulinspektors	> 120. —	
6) Vermehrung des Schulfondes	> 624. 95	
7) Verschiedene Auslagen	> 222. 75	
8) Guthaben des Schulfondverwalters mit Zins	> 445. 83	
		Fr. 8,295. 68

V. *Armenwesen.*

1) Unterstützung an Tolerirte	Fr. 599. 67	
2) Kost und Verpflegung der Spitalinsassen	> 11,927. 51	
3) Für das Aufsichtspersonal des Spitals	> 995. —	
4) Medizinkonti	> 656. 55	
5) Beerdigungskosten	> 214. 54	
6) Anschaffungen in die Haushaltung und Beheizung des Spitales	> 3,051. 50	
7) Anschaffung von Inventar in den Spital	> 621. 11	
8) An den Irrenfond	> 500. —	
9) Verschiedene Ausgaben der Spitalverwaltung	> 2,240. 67	
10) Unterstützungen	> 900. —	
		Fr. 21,706. 55

VI. *Militärwesen.*

1) Kosten für den Unterricht:		
a. Rekrutenunterricht und Unteroffizierskurs	Fr. 2,527. 50	
b. Wiederholungskurs der Schützenkompagnie des Auszuges und der Reserve	> 387. 90	
c. Wiederholungskurs der Infanteriereservekompagnie	> 1,260. 96	
d. Schiesskurse des Infanterieauszughalbataillons Nr. 74	> 2,144. 18	
e. Wiederholungskurs der zwei Landwehrintanteriekompagnien	> 1,204. 38	
f. Spezialkurse, Pferdeentschädigung und Sanitätskosten	> 631. —	
g. Schiessplätze und Schiessrichtungen	> 256. 09	
2) Munition und Gewehre	> 5,047. 50	
3) Formulare und Reglemente	> 163. 05	
4) Schiessgaben und Prämien	> 580. —	
5) Kasernement	> 767. 63	

6) Bekleidung und Ausrüstung:	
a. Anschaffungen und Umänderungen ins Zeughaus	» 13,031. 38
b. Hosen, Geten, Putzsäcke etc.	» 3,268. 45
7) Unterhalt des Zeughausinventars	» 2,747. 21
8) Verschiedene Ausgaben	» 562. 81

Fr. 34,580. 04

VII. *Bauwesen.*

A. Hochbauten:

1) Am Rathhause	Fr. 1,216. 30
2) Am Kollegium	» 619. 60
3) Am Spitale	» 608. 95
4) An der Strafanstalt	» 40. 06
5) An der Kaserne	» 53. 45
6) Am Kapuzinerkloster	» 79. 72
7) An den übrigen Gebäuden	» 630. 79

Fr. 3,243. 87

B. Strassenbauten:

1) Neubau der Strasse nach Engelberg	Fr. 38,956. 84
2) Unterhalt der Strassen, ohne Berechnung der Arbeit der männlichen Sträflinge	» 7,752. 53
3) Verschiedenes	» 3,651. 67

Fr. 50,361. 04

VIII. *Ausgaben ohne gemeinsamen Titel.*

1) Beiträge an die Brunnenleitung und an die Nachtwächter	Fr. 465. 30
2) Verschiedene Auslagen des Landsäckels und der Salzkasse	» 2,366. 12
3) Verzinsung der Staatsanleihen	» 2,761. 55
4) Viehprämien	» 1,121. 50
5) Gotthardsubsidie	» 2,175. 60
6) Passivsaldo der Landsäckelverwaltung	» 6,207. 46

Fr. 15,097. 53

Total der Ausgaben: Fr. 164,734. 59

Total der Einnahmen: » 151,626. 17

Mehrausgaben: Fr. 13,108. 42

Bemerkungen.

A. Einnahmen.

I. *Zinsen.* Dass von den im Vermögensetat angeführten Fonds hier nun der Irrenfond mit gar keinem, der Schulfond und der Diözesanfond aber mit einem dem dort verzeigten Kapitalbestande keineswegs entsprechenden Zinse erscheinen, rührt daher, dass der Erstere ganz, die Letztern zum Theil in der Sparkassa angelegt sind und der von diesen Deposita herrührende Zins behufs Aeuffnung jeweilen wieder zum Kapital geschlagen und nicht in die Betriebsrechnung gezogen wird.

II. *Regalien.* 1) Salzmonopol. Das Salz aus der Saline Schweizerhalle bezogen wird zu 9 Ct. per Pfund verkauft. Ueber den Konsum, sowie über den Jahresertrag dieses Monopols gibt diese Staatsrechnung keinen Aufschluss noch Anhaltspunkt, indem die hier aufgeführte Summe sich keineswegs nur auf den diesjährigen Ertrag bezieht, sondern auch den letztjährigen Aktivsaldo theilweise,

d. h. soweit nun zur Verwendung gekommen, mitenthält. Dagegen gab der für 1868—1872 erschienene «Amtsbericht» für diese Jahre folgende Auskunft. Salzkonsum: 1868 = $\text{Fr. } 447,573$; 1869 = $\text{Fr. } 470,798$; 1870 = $\text{Fr. } 495,536$; 1871 = $\text{Fr. } 503,481$; = Nettogewinn im Ganzen Fr. 104,465. 89 oder per $\text{Fr. } = \text{Ct. } 5,44$. Es ergibt sich hieraus eine konstante Vermehrung des Salzkonsums, dagegen wird dies mit dem Nettoertrage *nicht im gleichen Masse* der Fall sein, indem seit 1871 in Folge neu abgeschlossenen Lieferungsvertrages der Ankaufspreis und ebenso die Transportkosten sich um etwas erhöht haben. — 2) und 3) Zoll- und Postentschädigung. Erstere das jährliche Fixum; bei der Postentschädigung beträgt dasselbe Fr. 342. 86, daher Ausfall von Fr. 148. 02.

III. *Indirekte Steuern.* 1) Ohmgeld. Für das importirte Getränk wird bezahlt: für 5 Mass Schweizerwein 21 Ct., für 5 Mass Nichtschweizerwein Ct. 28, für Luxusweine und Spirituosen, nicht in Fässern, für 5 $\text{Fr. } =$ Brutto Ct. 23; für gebrannte Wasser schweizerischen Ur-

sprungs per 5 Mass bei 18° (nach Cartier) Ct. 31; bei 20° Ct. 33; bei 22° Ct. 37; bei 25° Ct. 43 bei 30° Ct. 55; bei 35° Ct. 70; von da aufwärts per 1° Ct. 4 mehr; für solche nicht schweizerischen Ursprungs gilt ungefähr die gleiche Scala im Verhältniss von 3 : 2 zu obigen Ansätzen; dabei ist von jedem Betrage ein Abzug von 2 % gestattet. Für den Inkasso werden je nach der Bedeutung der einzelnen Stationen bezahlt: in Alpnach (mit der Sustmeisterstelle verbunden) 2 %, in Engelberg 13 %, in Lungern 15 %, in Kerns 20 %. (Nach den Jahren 1868—1871 betragen diese Inkassogebühren, auf den ganzen Ertrag gleichmässig vertheilt, 4,1 %). Der hier in der Staatsrechnung erscheinende Betrag ist der Nettoertrag eines Jahres. (Im Jahr 1868 betrug derselbe nur Fr. 11,861. 57; im Jahr 1871 Fr. 13,102. 44, im Jahr 1872 Fr. 15,377. 86; im Jahr 1874 nun schon die obigen Fr. 20,949. 39). Die Vertheilung dieses Ertrages auf die einzelnen importirten Getränkarten ist nicht angegeben. (Nur über den Import des Branntweines erschienen letzthin in den öffentlichen Blättern folgende Angaben: derselbe betrug im Jahr 1857 = Mass 16,613; 1858 = Mass 19,923; im Jahr 1866 = Mass 40,012 und im Jahr 1873, wenn der Sprit dem doppelten Masse des gewöhnlichen Branntweins gleichgestellt wird = Mass 100,250! und es wurde der Werth desselben ungefähr der Hälfte des obwaldner'schen Käseexportes gleichgestellt!

2) Markt- und Hausirpatente. Je nach der Natur der zu verkaufenden Waaren sind diese Taxen festgesetzt: für den Hausirgewerb per Tag Ct. 50 bis Fr. 3; für den Marktverkehr per Stand Ct. 50 bis Fr. 2. 50, für letztere ist hiebei durch ein Jahresabonnement noch Reduzirung der Taxe erhältlich.

III. *Justiz- und Polizeiwesen.* 1) Bussen- und Rechtskosten. Seit 1869 war auch in Obwalden für nicht bezahlte Rechtskosten das Abverdienen durch Strafarbeit eingeführt worden, wobei nach Verschiedenheit der Fälle und Individuen ein Tag Strafarbeit zu Fr. 1—3 berechnet wurde (bekanntlich ist dieses Exekutionsverfahren durch die neue Bundesverfassung nunmehr aufgehoben).

2) Verdienst der weiblichen Sträflinge. Der verhältnissmässig kleine Ertrag erklärt sich dadurch, dass der Verdienst der männlichen Sträflinge, weil von der Landsäckelverwaltung fast ausschliesslich als Strassenarbeit in natura absorbiert, nicht in die Rechnung genommen wird und dies auch bei den weiblichen Sträflingen nur soweit geschieht, als deren Arbeit (z. B. bei Industriearbeiten, wie Strohh- und Rosshaararbeiten, Spinnen u. dgl.) eine wirkliche Geldeinnahme bringt. 3) Beiträge der Gemeinden an die Landjäger. Als durch Verordnung von 1863 die bisan fast ganz auf den Gemeinden gelasteten Ausgaben für das Polizeiwesen und namentlich jene für Besoldung und Uniformirung der Landjäger in Hände des Staates centralisirt wurden,

wurde dagegen jenen ein nach den verschiedenen Verhältnissen bemessener Jahresbeitrag an die Kosten des Polizeiwesens aufgelegt, so zahlt z. B. Sarnen Fr. 450, Kerns Fr. 350, Sachseln Fr. 300 etc. 4) Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren. Erstere betragen für Schweizerbürger per Monat Ct. 25, für Ausländer Ct. 50, Dienstboten und Lehrlinge dagegen haben nur eine einmalige Gebühr von Ct. 50 zu bezahlen. Die Niederlassungsgebühr ist für Schweizer, mit Ausnahme der Nidwalder, die nichts bezahlen, je Fr. 5. 70, muss aber auch bei jeder (vierjährigen) Erneuerung neu bezahlt werden; für Ausländer ohne Staatsvertrag ist selbe (nebst einer Kaution von Fr. 1200—2400) Fr. 240 nebst der Kanzleigebühr von Fr. 4—10. In der Staatsrechnung erscheinen von den Niederlassungsgebühren blos 90 %, von den Aufenthaltsgebühren blos 60 %, indem je 10, resp. 40 % den betreffenden Beamten für Inkasso und Controlehaltung überlassen werden.

V. *Militärverwaltung.* 1) Militärtaxen. Dieselben betragen je nach persönlichen und ökonomischen Verhältnissen im Auszuge je Fr. 4—50 per Jahr, in der Reserve Fr. 2—25, in der Landwehr wird nichts mehr bezogen. 3) Für an Milizen verkaufte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Indem die übrige Uniformirung und Ausrüstung vom Staate unentgeltlich zum Gebrauche geliefert werden, hat der Soldat einzig die Bekleider, Geten und Putzsack sich selbst zu beschaffen; die Zeughausverwaltung liefert selbe um den Kostenpreis.

VI. *Spitalverwaltung.* 1) Spitalkostgelder. Die Insassen des Spital, resp. deren Heimathgemeinden, haben folgende Verpflegungskosten zu entrichten: Kranke per Tag Ct. 60, andere per Woche Fr. 2. 40, nur bei Bemittelten tritt eine angemessene Erhöhung ein, dabei müssen jedoch immer Kleider, Arztkonti, sowie Sterbekosten besonders vergütet werden. Für — meist nur vorübergehend aufgenommene — Nichtobwaldner (auch die Gemeinde Engelberg, erst 1815 mit Obwalden vereinigt, hat keinen Antheil am Spital) gilt der Grundsatz, dass der Spital an ihnen «weder Schaden noch Nutzen habe.»

VII. *Pachtzinse.* 1) Für Benutzung der Dampfschiffsbrücke in Alpnach wird von der luzernischen Dampfschiffverwaltung für Verzinsung und Amortisirung des Baukapitals per Jahr Fr. 650 bezahlt. — Die Sustgebühren in Alpnach kommen nur zu 25 % dem Staate zu Gute, die übrigen 75 % fallen dem Sustmeister zu; der Antheil des Staates beträgt je circa Fr. 400. Während der Zeit von Ostern bis Mitte September darf für den Verkauf bestimmtes grosses Rindvieh nur in dem «obrigkeitlichen» Metzglokale in Sarnen geschlachtet werden, während der übrigen Zeit geschieht diess vielfach auch freiwillig. Es sind hiefür (nebst den Gebühren an die Fleischhauer) folgende Pachtgebühren zu entrichten: während der genannten Sommerszeit von einem Ochsen Fr. 4, von einer

Kuh Fr. 2. 50, von einem Rind Fr. 1. 50; während der übrigen Zeit je die Hälfte dieser Taxe; für Kleinvieh immer je Ct. 15. Der diessfällige Gesamttertrag beläuft sich per Jahr auf je circa Fr. 200. — Sonderbarerweise lastet der Unterhalt der Wasserleitung, sowie einzelner Brunnen im Hauptorte Sarnen auf dem Kantone, dafür bezieht derselbe hinwieder von einzelnen Grundbesitzern sogenannte Brunnenzinse, die jährlich circa Fr. 100 betragen und ebenfalls hier zur Verrechnung kommen. — Hiezu kommen endlich die Pachtzinse für die im Vermögenstat oben unter *F. a.* 2) angeführten, dem Staate gehörenden Landparzellen.

VIII. *Verschiedene Einnahmen.* 1) Der Salzverwaltung. Selbe werden namentlich die Erträge des Stempelpapiers, sowie des kantonalen Schulbücherverkaufs enthalten. 2) und 3) Des Landsäckels und Spitals sind uns hier nicht näher bekannt.

4) Der Kollegiverwaltung. Es figuriren hierunter namentlich die Schulgelder der Kantons- (= Real- und Gymnasial)schüler. Dieselben betragen für Kantonsbürger und Andere gleich Fr. 15; Dürftigern wird entweder die Hälfte oder das Ganze erlassen. 5) Tanz- und Wirthschaftsgebühren. Sämmtliche Wirthschaften beruhen auf alljährlicher Patentheilung und haben eine jährliche Gebühr von Fr. 10—100, blosse Kaffeeirthschaften aber Fr. 5—20 zu bezahlen. Die Zahl derselben belief sich 1871 auf 62 eigentliche Wirthschaften, drei blosse Bier- und acht Kaffeeirthschaften. Der Gesamttertrag dieser Taxen kommt per Jahr auf circa Fr. 1600—1700, davon fallen jedoch bloss $\frac{1}{3}$ dem Staate behufs Vermehrung des Schulfondes, die übrigen $\frac{2}{3}$ zu gleichem Zwecke den resp. Gemeindegeldern zu. Gleiche Verwendung finden die für ausserordentliche Tanzbewilligungen zu bezahlenden Taxen, doch weisen dieselben nur einen minimalen Ertrag.

X. *Ausserordentliche Einnahmen.* 3) Beitrag an die Neubepflasterung des Dorfplatzes in Sarnen. Hieran hatte die Dorfschaft nach getroffener Vereinbarung 25 % der Kosten zu vergüten. 4) Beitrag an den Neubau der Engelbergerstrasse. Siehe Bemerkung zu VIII, B. 1 der Ausgaben. 5) Staatsanleihen. Anlässlich genannten Strassenbaues auf Fr. 50,000 kontrahirt, der grössere Theil kam jedoch schon letztes Jahr zur Verrechnung.

B. Ausgaben.

I. *Allgemeine Landesverwaltung.* 1) Landsgemeinde. Diese Ausgaben enthalten neben der Honorirung der beim «Landsgemeindezug» figurirenden Harsthornblaser, Pannerträger, Trompeter und Tambouren namentlich die Kosten des nach Schluss der Landsgemeinde auf dem Rathsaale den Mitgliedern des Regierungs- und Kantonsrathes, sowie den anwesenden Vertretern der Geistlichkeit gereichten «Landsgemeindemahles», eines frugalen Mittagstisches. 2) Gehalt des Landammanns. Neben dieser

fixen Jahresbesoldung bezieht derselbe noch die Sitzungsgelder für den Regierungsrath und für Kommissionen und die Gebühren für Untersuchverhöre (unten). Die Gesamtbesoldung desselben mag sich auf diese Weise auf circa Fr. 1000 stellen. 3) Sitzungsgelder des Kantons- und Regierungsrathes. Die Mitglieder des erstern beziehen per Sitzung Fr. 1, dazu die Mitglieder von Lungern (Entfernung circa drei Stunden) per Tag, eine Reiseentschädigung von Fr. 1, jene von Engelberg (Entfernung circa acht Stunden), für Hin- und Herreise Fr. 5; die Mitglieder des Regierungsrathes per Sitzung Fr. 1. 50 und Reiseentschädigung ungefähr wie oben (dabei werden jedoch meist per Tag zwei Sitzungen gehalten). 4) Kommissionen. Ungefähr die gleiche Entschädigung, wie der Regierungsrath. 5) Landsäckelmeister, Jahresbesoldung Fr. 700 (dazu die Sitzungsgelder als Regierungsrath); Salzverwalter Fr. 200; Strafhausdirektor Fr. 100; Militärdirektor Fr. 280 (dazu die Entschädigungen als Regierungsrath); der Zeughausverwalter Fr. 220; der Kriegskommissär Fr. 30; der Kollegi- und Schulfondverwalter Fr. 100; der Spitalverwalter Fr. 450 u. s. f. 6) Kanzleipersonal: I. Landschreiber Fr. 1700 nebst Sporteln; II. Landschreiber Fr. 1600 nebst den Sitzungsgeldern der Civilgerichtsbehörden; Kanzlisten circa Fr. 800. 9) Ständerath. Derselbe bezieht ein Taggeld von Fr. 14 nebst Vergütung der Posttaxen.

II. *Justiz- und Polizeiwesen.* 1) Verhöre und Staatsanwalt. Die Aufnahme der Verhöre ist zwischen dem Landammann und dem Verhörrichter getheilt, selbe beziehen hiefür je Fr. 1, dazu der Verhörrichter einen Jahresgehalt von Fr. 25; der Staatsanwalt bezieht nebst einem Jahresgehalt von Fr. 150 für jede Klageführung vor Gericht Fr. 1.

2) Die Mitglieder der Strafgerichte beziehen per Sitzung Fr. 1. 50. 3) Polizeidirektion Jahresgehalt Fr. 220, dazu 40 % der Aufenthaltsgebühren. 4) und 5) Kosten der Untersuchungs- und der Strafgefangenen. Die Verpflegung derselben wird von der Spitalverwaltung besorgt und selber laut Vereinbarung hiefür vergütet: für den männlichen Sträfling per Tag Ct. 70, für die weiblichen Ct. 50, für die Untersuchungsgefangenen 80 Ct. 6) Landjäger. Dieselben beziehen je nach der Grösse ihres Rayons verschiedene Jahresgehälter (so der — kantonale — Wachtmeister Fr. 600, der Landjäger von Sarnen Fr. 500, von Kerns Fr. 350, Alpnach Fr. 400, dazu einige besondere Vergütungen; dabei sind jedoch nicht alle zu täglichem Dienste verpflichtet.)

III. *Kirchenwesen.* 1) Es sind dies die Kosten für die offizielle Vertretung bei der jährlichen Landeswallfahrt nach Einsiedeln und nach Ennetmoos, sowie die Beiträge an das Fest des «sel. Landesvaters Bruder Klaus.» 2) Bei Abgang von eigenem Klostervermögen wird, wie anderwärts, ein Theil des Unterhalts der Kapuziner vom

Staate getragen. 3) Jedem Priesteramtskandidaten wird nach Absolvirung seiner Studien ein Stipendium von Fr. 230 ausbezahlt, dabei wird derselbe verpflichtet, gleichgestellte Pfründen im Kantone vor auswärtigen anzunehmen. 4) Nach der Auflösung der Diözese Konstanz wurde Obwalden bekanntlich provisorisch dem Bisthum Chur einverleibt und hat hiefür je alle zwei Jahre einen Beitrag von Fr. 342. 85 «an die mensa des Bischofs» zu entrichten. — Die letztern zwei Posten werden aus dem Diözesanfonde bestritten.

IV. *Erziehungswesen.* 1) Die zehn Professoren der Kantonsschule — Patres vom Stifte Muri-Gries — erhalten jährlich für ihre Leistungen sammtthätig eine «Gratifikation» von Fr. 3200; ein überhin angestellter weltlicher Professor erhält Entschädigung per Stunde. — Die Ausgaben für Lehrmittel bestehen in Anschaffung eines Theodolithen, sowie der Vermehrung der Studentenbibliothek; Druckkosten des Jahresberichtes der Kantonsschule. 3) Indem übrigens die finanziellen Lasten des Primarschulwesens auf den resp. Einwohnergemeinden liegen, wird denselben aus dem Ertrage des Kantonsschulfondes und einem Zuschusse der Salzverwaltung jährlich eine Staatsunterstützung von Fr. 1500 nach der Bevölkerungszahl zugetheilt. 4) Es werden jährlich je zwei Kandidaten behufs Besuch eines Lehrerseminars Unterstützungen von Fr. 150—250 (seitdem erhöht auf Fr. 200—300) verabreicht; selbe verpflichten sich hiedurch, acht Jahre im Kantone als Lehrer zu dienen, oder die erhaltenen Beträge wieder rückzuzahlen. 5) Der Schulinspektor hat hiefür alljährlich einmal sämtliche Primarschulen zu inspizieren und dem Erziehungsrathe hierüber einen detaillirten Bericht zu erstatten. 6) Ein Dritttheil der Wirthschaftstaxen.

V. *Armenwesen.* 1) Indem übrigens die Tolerirten und Heimathlosen schon im Jahre 1854 sämmtlich in die Gemeinden eingetheilt wurden, sind die hier genannten nur solche, die nach den Bestimmungen des bezüglichen Bundesgesetzes überhaupt nicht mehr einzubürgern sind, und die daher vom Kantonsspital unterstützt werden. — Die hier weiter folgenden Ausgaben beziehen sich sämmtlich auf die innere Oekonomie des Spitals und bedürfen keiner weitem Erklärung.

VI. *Militärwesen.* 4) Es werden jährlich Fr. 500 an die bestehenden 11 Schützengesellschaften im Verhältniss der Bevölkerung der resp. Gemeinden als «obrigkeitliche Schiessgaben» ausgetheilt, ein Theil davon kommt den ebenfalls in sämmtlichen Gemeinden bestehenden Gesellschaften der jungen Armbrustschützen zu Gute. Die übrigen Fr. 80 sind Schiessprämien für die Rekrutenschulen.

6) In Obwalden werden sämtliche Ausrüstungs-

und Bekleidungsgegenstände, mit Ausnahme der Hosen, Geten und Putzsäcke, vom Zeughause unentgeltlich gereicht, resp. magazinirt, für letztere Gegenstände hat der Soldat den Kostenpreis zu vergüten.

VII. *Bauwesen.* A. Hochbauten. Es sind dies ersichtlich Alles nur Reparaturen und Renovationen, die bedeutendste, des Rathhauses, bestehend in der vollständigen Erneuerung des äussern Verputzes. B. Strassenbauten. 1) Engelbergerstrasse. Die Landsgemeinde von 1870 beschloss den Neubau der Strasse von Grafenort (Kantonsgrenze gegen Nidwalden) bis Engelberg; derselbe sollte bei einem Steigungsmaximum von 9 % und einer Breite von 16 Fuss bis 1. Juli 1874 fahrbar erstellt sein, dabei hatten sich Gemeinde und Kloster Engelberg vertraglich zum Beitrag von 25 % der Baukosten, und $\frac{2}{3}$ der Expropriationskosten zu verpflichten und das Kloster überdies eine bedeutende Strecke der Strasse — über sein Grundeigenthum — auf alleinige Kosten auszuführen (letzteres als privatrechtliches von jeher auf seinen Ländereien gelastetes Servitut.) Die demgemäss vom Staate auszuführende Baute von circa 20,000 Fuss wurde grösstentheils in den Jahren 1872 und 1873 vollendet; die Gesamtkosten bis zu deren Vollendung beliefen sich auf fast genau Fr. 100,000. 2) Strassenunterhalt. Die Gesamtlänge der vom Staate zu unterhaltenden Strassen (nunmehr einschliesslich der Engelbergerstrasse) wird auf circa 179,230 Fuss angegeben. Der hiebei (allerdings müssen dann zu obigen Ausgaben noch die auf ungefähr Fr. 2500 zu veranschlagenden Arbeiten der Sträflinge zugerechnet werden) sich ergebende verhältnissmässig sehr minime Quotient der Unterhaltungskosten auf die Längeneinheit berechnet, wird im Amtsberichte von 1872 damit gerechtfertigt, dass mehr als die Hälfte dieser Strassenstrecke, die ganze Brünigroute mit 113,605 Fuss, bezüglich ihres Unterhaltes (weil seiner Zeit vom Bunde subventionirt) die jährliche Besichtigung des eidgenössischen Oberbauinspektors zu bestehen habe und dessen Berichte stets Befriedigung aussprachen. Der Strassenunterhalt wird meist durch im Taglohn arbeitende Strassenknechte, überhaupt durchweg in Regie ausgeführt.

VIII. *Ausgaben ohne gemeinsamen Titel.* 1) Brunnenleitung. Wir verweisen auf die bei den Einnahmen unter «VIII» gegebene bezügliche Auskunft. 3) Staatsanleihen. Siehe die bezüglichen Bemerkungen zum Vermögensbestand. 4) Viehprämien bei der alljährlich im Frühlinge in Sarnen abgehaltenen kantonalen Viehausstellung. Zu gleichem Zwecke verwenden auch die einzelnen Gemeinden jährlich sammtthätig die Summe von circa Fr. 800. 5) Gotthardssubsidie, die Jahresquote auf den Gesamtbeitrag des Kantons von Fr. 40,000.